

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 22/009/2014

Federführung: Abt. 22 - Steuerabteilung	Datum: 20.01.2014
Verfasser: Werner Vornhagen	AZ: -22/Vh

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	11.02.2014	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	18.02.2014	Vorberatung
Rat	06.03.2014	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Betriebsergebnis 2013 der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung"

Sachverhalt:

Das Kommunalabgabenrecht schreibt für die o.a. öffentliche Einrichtung vor, dass die Gebühren die Kosten der Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip). Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulatorischen Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Da sich die voraussichtlichen Kosten und Erlöse der öffentlichen Einrichtung für eine bestimmte Leistungsperiode nicht exakt ermitteln lassen, führen die Unwägbarkeiten jeder Kalkulation regelmäßig zu Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen.

Das Jahresergebnis der öffentlichen Einrichtung wird durch eine Betriebsabrechnung nachgewiesen. Hiernach ergibt sich für die öffentliche Einrichtung folgendes Ergebnis:

	Umlagefähige Gesamtkosten	Gesamt- erlöse	Kostenüber- deckung Kostenunter- deckung	Kosten- deckungs- grad v.H.
Straßenreinigung				
a) Reinigungsklasse 1	98.400,58 €	100.936,96 €	2.536,38 €	102,58
b) Reinigungsklasse 3	17.553,86 €	16.609,29 €	- 944,57 €	94,62

Der festgestellte Überschuss bzw. Fehlbetrag in den Reinigungsklassen 1 und 3 sollte im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit verteilt über die Folgejahre ausgeglichen werden.

Beschlussempfehlung:

Es wird empfohlen, den Überschuss bzw. Fehlbetrag in den Reinigungsklassen 1 und 3 bei der Straßenreinigung in den Jahren 2015 und 2016 auszugleichen.

Gerdesmeyer